



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 31. Mai 2013 (04.06)
(OR. en)

5407/2/13
REV 2

ENFOPOL 10

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats

für den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 18004/12 ENFOPOL 428

Betr.: Arbeitsvereinbarung zwischen der Europäischen Polizeiakademie (EPA) und der Verwaltungskademie des Innenministeriums der Russischen Föderation

1. Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Beschlusses 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JI¹ lautet folgendermaßen:

"Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union können lediglich nach Zustimmung des Rates geschlossen werden."

2. Der Verwaltungsrat der EPA hat den Wortlaut der Arbeitsvereinbarung zwischen der Europäischen Polizeiakademie (EPA) und der Verwaltungskademie des Innenministeriums der Russischen Föderation am 14. November 2012 gebilligt.

¹ ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.

3. Die EPA hat den vorgenannten Entwurf der Arbeitsvereinbarung in der Fassung des Dokuments 18004/12 ENFOPOL 428 am 18. Dezember 2012 dem Rat zur Billigung unterbreitet.
4. Die Gruppe "Strafverfolgung" hat den Entwurf der Arbeitsvereinbarung am 22. Mai 2013 erörtert und vereinbart, ihn dem AStV und dem Rat zu unterbreiten.
5. Das Vereinigte Königreich hat die in der ANLAGE wiedergegebene Erklärung abgegeben, die in das Protokoll über die Tagung des Rates, auf der die Arbeitsvereinbarung angenommen wird, aufgenommen werden soll.
6. Der AStV wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er den als Anlage beigefügten Entwurf der Arbeitsvereinbarung billigt, damit die EPA diese Vereinbarung schließen kann.

**Erklärung des Vereinigten Königreichs zur Arbeitsvereinbarung zwischen der
Europäischen Polizeiakademie (EPA) und der Verwaltungsakademie des
Innenministeriums der Russischen Föderation**

Das Vereinigte Königreich kann diese Vereinbarung nicht unterstützen. Das Vereinigte Königreich erkennt zwar an, dass der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahren mit Drittländern große Bedeutung zukommt, hat aber Bedenken hinsichtlich der Zusammenarbeit mit einigen Teilen der russischen Sicherheitsinfrastruktur.

Die Vereinbarung bereitet dem Vereinigten Königreich als dem Aufnahmemitgliedstaat der EPA besondere Schwierigkeiten, das es wahrscheinlich notwendig sein wird, Schulungskurse zu fördern, an denen russisches Sicherheitspersonal teilnehmen kann.

Das Vereinigte Königreich wäre nicht in der Lage, Visa für russische Beamte und russisches Sicherheitspersonal, die an EPA-Kursen im Vereinigten Königreich teilzunehmen wünschen, zu garantieren.
